



Kindertageseinrichtungsgebühren

Gebühren für städtische Kinderkrippen, Kindergärten,
Horte, Tagesheime, Häuser für Kinder



Liebe Eltern,

die Landeshauptstadt München bietet mit Kinderkrippen, Kindergärten, Tagesheimen, Horten und Häusern für Kinder eine große Anzahl von Betreuungsmöglichkeiten. Viele Eltern wenden sich mit Fragen zum Gebührensystem an die Zentrale Gebührenstelle im Geschäftsbereich KITA des Referats für Bildung und Sport. Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen finden Sie in dieser Broschüre.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KITA-Gebührenstelle im Referat für Bildung und Sport, Landsberger Straße 30, stehen Ihnen gerne persönlich an folgenden Terminen zur Verfügung: montags von 8.30 bis 12 Uhr, dienstags von 13.30 bis 17 Uhr und donnerstags von 8.30 bis 12 Uhr.

Informationen zum Angebot der Kinderbetreuung finden Sie unter:
www.muenchen.de/kita.

Haben Sie allgemeine Fragen zu Plätzen in Einrichtungen, können Sie sich an das „Servicetelefon Kinderbetreuung“ unter der Telefonnummer (089) 233-9 67 75 wenden.

Bei der Suche nach einem Kita-Platz für Ihr Kind berät Sie die Elternberatungsstelle im Referat für Bildung und Sport, Telefon: (089) 233-9 67 71.

Mit herzlichen Grüßen

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin



Inhalt

1. Was sind Kindertageseinrichtungsgebühren?	6
2. Wie hoch ist die Kitagebühr?	6
3. Können die Gebühren ermäßigt werden?	7
3.1. Nach Ihrem jährlichen Einkommen	7
3.2. Bei Beantragung einer „Geschwisterermäßigung“	7
3.3. Bei Vorliegen einer sozialpädagogischen Notlage	8
3.4. Bei besonderen Belastungen aufgrund der wirtschaftlichen Jugendhilfe	9
3.5. Bei einem aktuellen Sozialleistungsbezug	15
3.6. Aufgrund des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)	15
3.7. Bei Pflege- und Heimkindern	17
3.8. Für Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften	17
3.9. Grundsätzliches zur Gebührenermäßigung	17
4. Wie wird der Antrag auf Ermäßigung gestellt?	18
5. Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?	19
6. Welche Fristen sind bei der Antragstellung zu beachten?	23
7. Wer ist zahlungspflichtig?	23
8. Wie hoch sind die Besuchsgebühren im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung?	24
9. Was ist bei einer längeren Abwesenheit des Kindes zu beachten?	25
10. Ersatzlose Schließung einer Einrichtung	26

11. Wie wird den Eltern die Höhe der Gebühren mitgeteilt?	26
12. Wann erhalte ich meinen Gebührenbescheid?	26
13. Welche finanziellen Auswirkungen hat der Gebührenbescheid?	27
14. Wie sind die Gebühren zu bezahlen?	27
15. Was ist bei Änderungen im laufenden Einrichtungsjahr zu beachten?	27
16. Was kann ich tun, wenn ich mit der Höhe der festgesetzten Gebühren nicht einverstanden bin?	28
17. Wer ist zuständig für Abbuchungen?	29
18. Was passiert, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden?	29
19. Wie kann ich mich informieren?	30
20. Wer hilft mir bei der Suche nach einem Kita-Platz für mein Kind?	30
21. Zuständigkeiten und Adressen	31
22. Münchens Sozialbürgerhäuser	34
23. Glossar (Definitionen)	37
24. Gebührenübersichten (Anlagen)	40
Impressum	46

1. Was sind Kindertageseinrichtungsgebühren?

Für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung, das sind städtische Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tagesheime und Häuser für Kinder, wird eine Benutzungsgebühr (Kindertageseinrichtungsgebühr) erhoben. Die Kindertageseinrichtungsgebühr ist monatlich zu bezahlen und setzt sich zusammen aus der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld, wenn das Kind in der Kita am Essen teilnimmt (§ 1 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

2. Wie hoch ist die Kindertageseinrichtungsgebühr?

Die Höhe der regulären monatlichen Besuchsgebühr bemisst sich grundsätzlich nach der Einrichtungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Haus für Kinder, Hort oder Tagesheim), der Buchungszeit und Ihren Einkünften (siehe Glossar Seite 37).

Sie können die reguläre Besuchsgebühr (§ 2 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) den Anlagen 1 bis 4 entnehmen (maßgeblich ist jeweils die Zeile „reguläre Gebühr“).

Hinsichtlich der Besuchsgebühren für Kindergartenkinder im letzten Jahr vor der Einschulung beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 24.

Die Höhe des Verpflegungsgeldes richtet sich nach der Einrichtungsart, bei den Kinderkrippen auch nach der Buchungszeit. Es werden für jeden Besuchsmonat grundsätzlich pauschal 20 Verpflegungstage angesetzt. Die Höhe des täglichen bzw. monatlichen Verpflegungsgeldes können Sie aus der Anlage 5 ersehen (§ 3 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

3. Können die Gebühren ermäßigt werden?

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Besuchsgebühren zu ermäßigen.

3.1. Nach Ihrem jährlichen Einkommen

Die Besuchsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) ermäßigt, sofern die jährlichen Einkünfte der Gebührenschuldner zusammen nicht mehr als 60.000 € betragen (§ 5 Abs. 1 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung). Gebührenschuldner sind die mit dem Kind zusammenlebenden Sorgeberechtigten und das Kind (Pflege- und Heimkinder siehe Punkt 3.7., Seite 17).

Maßgeblich sind die Einkünfte des vorletzten, vor dem Beginn des laufenden Einrichtungsjahres liegenden Jahres (für das Einrichtungsjahr 2017/2018 sind z.B. die Einkünfte des Jahres 2015 heranzuziehen). Die Besuchsgebühren sind nach den Einkünften gestaffelt (siehe Anlage 1 bis 4).

Detaillierte Informationen zu den Einkommensnachweisen finden sie unter Punkt 5 „Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich“ auf Seite 19.

3.2. Bei Beantragung einer „Geschwisterermäßigung“

Eine Geschwisterermäßigung für weitere Kinder, die in Ihrer Familie leben, können Sie beantragen, wenn diese ebenfalls eine städtische oder auch eine nichtstädtische Kindertageseinrichtung (z.B. eine Einrichtung der Caritas, der Arbeiterwohlfahrt etc., evtl. auch anerkannte Eltern-Kind-Initiativen oder Mittagsbetreuungen an staatlichen Grund- oder Förderschulen) besuchen (Umfang der Geschwisterermäßigung siehe § 7 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

Beispiel: Drei Kinder aus einer Familie besuchen städtische Kindertageseinrichtungen. Im Zuge einer Geschwisterermäßigung zahlt das älteste Kind die reguläre (bzw. aufgrund des Einkommens ermäßigte) Gebühr, die Gebühr für das zweite Kind wird um zwei Einkommensstufen reduziert und das dritte (und ggf. auch jedes weitere) Kind ist von den Besuchsgebühren komplett befreit.

In der überwiegenden Anzahl der möglichen (allerdings nicht in allen) Fallkonstellationen wird ein Antrag auf Geschwisterermäßigung erfolgreich sein. So können Sie in allen Fällen, in denen Geschwisterkinder entweder eine städtische Einrichtung oder eine Einrichtung, die an der „Münchner Förderformel“ teilnimmt, besuchen, davon ausgehen, dass (bei zwei Kindern) das jüngere Kind ermäßigt oder (bei drei Kindern) sogar komplett von der Besuchsgebühr bzw. vom Elternentgelt befreit werden kann.

Beachten Sie bitte, dass der Antrag auf Geschwisterermäßigung immer für das jüngere/die jüngeren Kind(er) gestellt werden muss und für das ältere Kind (wenn dieses keine städtische Kindertageseinrichtung besucht) zusammen mit dem Antrag eine entsprechende Besuchsbestätigung vorgelegt werden muss. Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Tageseinrichtungsjahr neu zu stellen. Dies kann auch separat ohne die Beantragung einer einkommensabhängigen Ermäßigung erfolgen.

Bei „schwierigen“ Sachverhalten (z.B. wenn Kinder aus einer Familie Einrichtungen verschiedener Träger besuchen) empfiehlt es sich, rechtzeitig Informationen einzuholen. Über die erforderlichen Voraussetzungen und die finanziellen Auswirkungen einer Geschwisterermäßigung informiert Sie gerne detailliert Ihre Zentrale Gebührenstelle (Kontakt Daten siehe Seite 31).

3.3. Bei Vorliegen einer sozialpädagogischen Notlage

Die in den städtischen Sozialbürgerhäusern angesiedelte Bezirkssozialarbeit (BSA) kann bei Vorliegen sozialpädagogisch begründeter Notlagen ganz oder teilweise von der Besuchsgebühr und/oder dem Verpflegungsgeld (maximal) für die Dauer eines Tageseinrichtungsjahres befreien. Die Antragstellung ist ggf. jährlich neu zu stellen (§ 9 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

Weitere Informationen sowie Adressen und Telefonnummern der städtischen Sozialbürgerhäuser erhalten Sie auf den Seiten 34 bis 36.

3.4. Bei besonderen Belastungen aufgrund der wirtschaftlichen Jugendhilfe

3.4.1. Rechtliche Grundlagen

Die Kindertageseinrichtungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 5 Abs. 8 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung, § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)).

Voraussetzung für einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe ist grundsätzlich, dass zuvor bereits eine Festsetzung der Gebühren auf Grundlage der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung erfolgt ist, d. h. dass Sie bereits einen entsprechenden Gebührenfestsetzungsbescheid erhalten haben.

3.4.2. Wann liegt eine unzumutbare Belastung vor?

Eine unzumutbare Belastung liegt dann vor, wenn das Einkommen im aktuellen Einrichtungsjahr unterhalb (oder nur geringfügig oberhalb) einer gewissen gesetzlich festgelegten Grenze (sog. Einkommensgrenze) liegt. Dabei werden auch besondere Belastungen mit einbezogen. Eine Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen erfolgt nicht.

3.4.3. Was gilt als Einkommen?

Im Gegensatz zur Gebührenfestsetzung auf Grundlage der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung ist nicht das Einkommen des vorletzten Jahres relevant, sondern das aktuelle Einkommen für das Einrichtungsjahr, für das eine Übernahme der Gebühren beantragt wird. Die Berechnung erfolgt zudem auf Grundlage des Netto-Einkommens.

Als Einkommen gelten grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert der Elternteile und des jeweiligen Kindes im aktuellen Einrichtungsjahr. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, wird nur das Einkommen dieses Elternteils und des Kindes berücksichtigt. Das Einkommen, das der Berechnung zugrunde gelegt wird, kann ggf. noch um gewisse Beträge „gemindert“ werden (sog. Bereinigung des Einkommens), z.B. bestimmte Versicherungsbeiträge oder Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

3.4.4. Wie hoch ist die Einkommensgrenze?

Die Einkommensgrenze hat keinen festen Wert und muss in jedem Fall individuell berechnet werden. Die Höhe der Einkommensgrenze ist u. a. abhängig von der Höhe der Kosten der Unterkunft (z.B. Mietkosten) und der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

3.4.5. Was sind besondere Belastungen?

Besondere Belastungen sind außergewöhnliche finanzielle Belastungen. Liegt das bereinigte Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze, werden solche besonderen Belastungen noch in Abzug gebracht.

Individuell unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebensverhältnisse können als besondere Belastungen beispielsweise angerechnet werden: Besuchsgebühren für den Besuch von Geschwisterkindern in Kindertageseinrichtungen, zu zahlende Kreditraten für die Anschaffung notwendiger Investitionen, Unterhaltsleistungen für weitere Kinder, notwendige Aufwendungen infolge Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit oder erforderliche Aufwendungen für die Beschaffung und Erhaltung einer angemessenen Unterkunft (z.B. Tilgung von Mietrückständen oder Umzugs- und Renovierungskosten).

3.4.6. Wie ist die Übernahme der Gebühren zu beantragen?

Der Antrag kann formlos bei der Zentralen Gebührenstelle gestellt werden. Es ist auch eine rückwirkende Antragsstellung möglich.

Gerne beraten wir Sie vorab in Bezug auf Ihre individuelle Lebenssituation, ob ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe Aussicht auf Erfolg hat bzw. welche Unterlagen in Ihrem konkreten Einzelfall einzureichen sind.

3.4.7. Welche Unterlagen sind einzureichen?

Es sind alle Unterlagen einzureichen, die für die Berechnung des Einkommens, die Berechnung der Einkommensgrenze und die Anrechnung besonderer Belastungen notwendig sind. Welche Unterlagen das sind, ist von Ihrer jeweiligen Situation abhängig. Beachten Sie dazu bitte auch die untenstehenden Auflistungen.

Den nachfolgenden Tabellen können Sie die wichtigsten Nachweise entnehmen, die bei einem Antrag auf Prüfung der Zumutbarkeit der Gebühren vorgelegt werden müssen.

a) Belege über das erzielte Einkommen

Nachweise	Bemerkung
1. Nachweise des Erwerbseinkommens	
Gehaltsnachweise bei nichtselbstständiger Tätigkeit	<p>Es sind Gehaltsnachweise von den Elternteilen, die mit dem Kind zusammenleben (auch für jede Art von Nebentätigkeit) für das Einrichtungsjahr (01.09. bis 31.08.) vorzulegen, für das eine Übernahme der Gebühren beantragt wird.</p> <p>Sollten im Haushalt lebende Geschwisterkinder bereits eigenes Einkommen erzielen (z.B. Ausbildung), sind auch dafür entsprechende Belege vorzulegen.</p> <p>Sollte das Einkommen keinen großen Schwankungen unterworfen sein, genügen Nachweise der letzten drei Monate für das jeweils beantragte Einrichtungsjahr.</p>
Einkommensteuernachweise bzw. Gewinn- und Verlustrechnungen bei selbstständiger Tätigkeit.	Nur falls Sie einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, benötigen wir die Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre; ggf. können auch die letzten drei Gewinn- und Verlustrechnungen herangezogen werden.
2. Nachweise des sonstigen Einkommens (falls vorhanden)* (Vorlage ist für den Zeitraum des beantragten Einrichtungsjahres erforderlich)	
Wohngeldbescheid bzw. Bescheid über EOZF-Leistungen	EOZF = einkommensorientierte Zusatzförderung für Mieterinnen und Mieter.
Bescheide über Elterngeld, Betreuungsgeld oder Landes-erziehungsgeld	Diese Beträge werden nur oberhalb gewisser Sockelbeträge als Einkommen berücksichtigt.

Bescheide über sonstige Sozialleistungen	z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag
Rentenbescheide	z.B. Altersruhegeld, Witwen- oder Waisenrente, Pensionen
Bescheide über Lohnersatzleistungen	z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, etc.
Nachweise von einmaligen Zahlungen im beantragten Einrichtungsjahr	z.B. Rückerstattungen vom Finanzamt, Schenkungen, Lotteriegewinne, etc.
Zuwendungen Dritter	z.B. regelmäßige Zahlungen von anderen Personen oder Einrichtungen
Bescheid über Unterhaltsvorschuss bzw. Nachweise über erhaltene Unterhaltszahlungen	
Bescheid über BAFöG bzw. BayAFöG	
Bescheid über den Kinderbetreuungszuschuss durch die ARGE oder einen Rehabilitationsträger	
Nachweise von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	
Nachweise von Einkünften aus Kapitalvermögen	

* Beachten Sie: Diese Aufzählung ist nicht abschließend! Als Einkommen müssen grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert nachgewiesen werden!

b) Belege über die Ausgaben

Nachweise	Bemerkung
1. Nachweise der Kosten der Unterkunft	
Bei Miete: Mietvertrag	Es genügen die ersten Seiten des Mietvertrages; es müssen daraus der Mietgegenstand, die Namen von Mieter und Vermieter sowie die Höhe der Miete hervorgehen. Hat sich seit Abschluss des Mietvertrages die Miethöhe verändert, sind Belege über die aktuelle Mietpreisanpassung vorzulegen.
Bei Eigenheim: Nachweise über die tatsächlich entstehenden, angemessenen Ausgaben	z.B. Nachweise über Zinsbelastung und Tilgung, Wohn-/Hausgeld, Grundsteuer, Betriebskosten des Eigenheims.
2. Nachweise zu Versicherungen und geförderten Altersvorsorgebeiträgen (falls vorhanden)	
Nachweise zu Versicherungen (jeweiliger Vertrag)	Angerechnet werden können z.B. Haftpflichtversicherung, Hausratsversicherung, private Unfallversicherung, private Krankenversicherung und Gebäudebrandversicherung. Unter Umständen ist auch eine Anrechnung von Rechtsschutzversicherung und Lebensversicherung möglich.
Nachweise über geförderte Altersvorsorgebeiträge	„Riester-Rente“
3. Nachweise über mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben	
Kopie der MVV-Monatskarte bzw. formlose Mitteilung wie viele „MVV-Ringe“ zwischen Wohnung und Arbeitsstätte liegen	Angerechnet werden kann grundsätzlich nur die Benutzung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels. Nur in Ausnahmefällen kann z.B. die Benutzung eines Kfz angerechnet werden (z.B. Arbeitsbeginn außerhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Nahverkehrs).

Nachweise der Beiträge zu Berufsverbänden	z.B. Gewerkschaft, Arbeitgeberverband, Beamtenbund
Nachweise über die Aufwendungen für Arbeitsmittel (z.B. Rechnungen)	z.B. Werkzeuge, Berufskleidung, Fachliteratur, etc. ggf. wird ein Freibetrag in Höhe von 5,20 € angesetzt.
4. Nachweise über besondere Belastungen (falls vorhanden)* (besondere Belastungen können unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation ggf. berücksichtigt werden)	
Kreditvertrag	Es müssen hieraus der Beginn und die Laufzeit des Kredits sowie die monatlich zu leistenden Raten hervorgehen; ferner ist mitzuteilen, wofür der Kredit aufgenommen wurde.
Gebührenbescheide bzw. Rechnungen über Besuchsgebühren bzw. Entgelte für den Besuch von Geschwisterkindern in nicht-städtischen Einrichtungen	
Nachweise über Umzugs- und Renovierungskosten oder Tilgung von Mietrückständen	

* Beachten Sie: Diese Aufzählung ist nicht abschließend! Genannt wurden nur die am häufigsten auftretenden Fälle.

c) Sonstige erforderliche Belege

Nachweise	Bemerkung
Sonstige erforderliche Belege	
Vollständige Kontoauszüge aller Konten	Es sind vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate für das jeweils beantragte Einrichtungsjahr vorzulegen.
Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben	Es ist eine Erklärung einzureichen, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Einen Vordruck erhalten Sie bei Antragsstellung bei der Zentralen Gebührenstelle. Beachten Sie bitte: Falsche Angaben erfüllen den Tatbestand des Betrugs (§ 263 StGB), was zur Folge hat, dass empfangene Ermäßigungen zurück gefordert werden und ggf. eine Strafanzeige erstattet wird.

3.5. Bei einem aktuellen Sozialleistungsbezug

Eltern, die aktuell Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird auf Antrag die Besuchsgebühr auf 0,00 € und das tägliche Verpflegungsgeld auf 1,00 € ermäßigt. In den genannten Fällen ist die Beantragung einer Kostenübernahme für das Mittagessen gemäß Bildungs- und Teilhabepaket (siehe Punkt 3.6) nicht erforderlich.

3.6. Aufgrund des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)

Eltern, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, können bei den für sie zuständigen Sozialbürgerhäusern die teilweise Übernahme der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen beantragen. Die Beantragung einer Kostenübernahme ist auch für Leistungsbezieher nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch oder Zwölftes Buch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz möglich, jedoch für eine Ermäßigung der Verpflegungsgebühr nicht erforderlich (siehe Punkt 3.5).

Wird eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung vorgelegt, so wird nicht mehr die reguläre Verpflegungsgebühr (zwischen 3,55 € und 4,45 € täglich je nach Einrichtungsart), sondern nur noch ein Eigenanteil von 1,00 € täglich festgesetzt.

Der Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe liegt an Ihrer Kindertageseinrichtung für Sie bereit. Bitte füllen Sie diesen Antrag vollständig aus und geben Sie ihn wieder an Ihrer Kindertageseinrichtung ab. Von dort wird Ihr Antrag an das zuständige Sozialbürgerhaus/Jobcenter weitergeleitet. Sie können aber natürlich auch persönlich in Ihrem Jobcenter vorsprechen.

Wird Ihrem Antrag entsprochen, so erhalten Sie eine sog. „Kostenübernahmeerklärung für das gemeinschaftliche Mittagessen“. Die Zentrale Gebührenstelle erhält direkt von den Sozialbürgerhäusern ebenfalls ein Exemplar, sorgt möglichst rasch für die Reduzierung des täglichen Verpflegungsgeldes auf 1,00 € und informiert Sie per Bescheid über die Gebührenfestsetzung.

Achtung: Mit dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe kann neben der Ermäßigung des Verpflegungsgeldes auch eine Übernahme der Kosten von ein- oder mehrtägigen Ausflügen beantragt werden.

Sonderregelung für Horte und Tagesheime:

Für Kinder in Horten und Tagesheimen werden keine Kostenübernahmeerklärungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung durch die Sozialbürgerhäuser ausgestellt.

Eine Reduzierung des Verpflegungsgeldes kann aber ggf. durch einen erfolgreichen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe (siehe Punkt 3.4, Seite 9) erfolgen. Bitte reichen Sie dafür möglichst frühzeitig Nachweise über den Bezug der o.g. Leistungen ein.

Beachten Sie bitte auch, dass

- Kostenübernahmeerklärungen zeitlich befristet sind. Kümmern Sie sich deshalb bitte immer rechtzeitig um eine erneute Antragstellung.
- sich die Kostenübernahme nur auf die Verpflegungsgebühren beschränkt. Eine Ermäßigung der Besuchsgebühren ist daher immer gesondert zu beantragen (siehe Punkt 4, Seite 18)

3.7. Bei Pflege- und Heimkindern

Die Besuchsgebühr bemisst sich für Pflegekinder nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten, wenn das Pflegekind in deren Auftrag in einer Kindertageseinrichtung untergebracht wurde. Ist dies nicht der Fall, so ist das Einkommen der Pflegeeltern relevant. Als Pflegeeltern gelten dabei diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.

Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, wird keine Besuchsgebühr und auch kein Verpflegungsgeld erhoben. Der Pflegegeldbescheid ist vorzulegen.

3.8. Für Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften

Für Kinder von Sorgeberechtigten, die Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind, werden auf Antrag die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld auf 0,00 € ermäßigt.

Der Wohnsitz in der Gemeinschaftsunterkunft ist in geeigneter Weise (z.B. durch eine Bestätigung der Gemeinschaftsunterkunft oder einen Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) nachzuweisen. Änderungen in der Wohnungssituation müssen unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

3.9. Grundsätzliches zur Gebührenermäßigung

Eine Gebührenermäßigung gilt in den oben genannten Fällen immer nur maximal für das jeweils aktuelle Tageseinrichtungsjahr. Voraussetzung für eine Gebührenermäßigung ist immer eine fristgemäße Antragstellung (siehe Punkt 6, Seite 23) und die komplette Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise (siehe Punkt 5, Seite 19).

Liegt innerhalb der maßgeblichen Frist kein Antrag auf Gebührenermäßigung mit Einkommensberechnung vor oder liegen die erforderlichen Einkommensbelege nicht oder nicht vollständig vor, so sind die regulären Gebühren zu entrichten.

4. Wie wird der Antrag auf (Einkommens- und Geschwister-) Ermäßigung gestellt?

Die Antragstellung soll schriftlich erfolgen. Verwaltungsmäßig wird unterschieden zwischen einem Neueintritt (ein Kind wird neu an einer Kita angemeldet oder vollzieht einen Einrichtungswechsel oder im Haus für Kinder einen altersbedingten Wechsel der Einrichtungsart) und einem Folgeantrag (ein Kind besucht auch im neuen Einrichtungsjahr weiterhin dieselbe Gruppe in der Kita).

Neueintritt:

Bei der Anmeldung eines Kindes haben Sie die Möglichkeit, auf dem Aufnahmeblatt anzukreuzen, dass eine Gebührenermäßigung gewünscht wird.

Sie haben dabei die Auswahl zwischen:

- Beantragung einer Gebührenermäßigung aufgrund des Einkommens
- Beantragung einer (nicht einkommensabhängigen) Geschwisterermäßigung
- Beantragung einer Gebührenermäßigung aufgrund des Einkommens und einer Geschwisterermäßigung
- Alternativ können Sie auch ankreuzen, dass Sie auf eine Gebührenermäßigung verzichten (und somit die reguläre Besuchsgebühr bezahlen).

Wenn Sie eine Gebührenermäßigung aufgrund Ihres Einkommens beantragen möchten, sollten Sie zudem in jedem Fall von der Möglichkeit einer Selbsteinschätzung der maßgeblichen Jahreseinkünfte (Brutto-Jahreseinkommen des Vorvorjahres; für das Kitajahr 2017/2018 ist dies beispielsweise das Kalenderjahr 2015) Gebrauch machen.

Nehmen Sie keine Selbsteinschätzung vor, so wird vorläufig eine Besuchsgebühr in regulärer Höhe (Höchstbetrag) festgesetzt.

Sie können auch angeben, dass Sie aktuell Sozialleistungen (beispielsweise Arbeitslosengeld II) beziehen. Aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben kann die Besuchsgebühr dann „vorläufig“ festgesetzt werden (somit ist eine rasche realitätsnahe Einstufung auch in denjenigen Fällen möglich, in denen Ihre Einkommensnachweise noch nicht oder nicht vollständig vorliegen).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird gebeten, Angaben zur Selbsteinschätzung generell in einem verschlossenen Kuvert in der Kita abzugeben.

Durch das Ankreuzen auf dem Aufnahmeblatt (und die Vornahme einer Selbsteinschätzung) ist der Antrag gestellt. Ein separates Antragsformular auf Gebührenermäßigung gibt es für Neueintritte nicht. Die Übermittlung des Aufnahmeblattes an die Zentrale Gebührenstelle erfolgt (bei rechtzeitiger Vorlage Ihrer Nachweise) zusammen mit den Einkommensunterlagen durch die Kita.

Folgeantrag:

Zu Beginn eines neuen Einrichtungsjahres erhalten Sie an Ihrer Kita gegen Unterschrift einen Antrag auf Gebührenermäßigung sowie die vorliegende (aktuelle) Informationsbroschüre ausgehändigt. Das ausgefüllte Antragsformular können Sie zusammen mit Ihren Einkommensnachweisen entweder an der Kita abgeben oder per Post oder persönlich an die Zentrale Gebührenstelle übermitteln.

5. Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Für die Festsetzung der Besuchsgebühren gemäß Ihren Einkünften sind entsprechende Nachweise der maßgeblichen Jahreseinkünfte erforderlich. Maßgeblich sind dabei grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten, vor dem Beginn des laufenden Einrichtungsjahres liegenden Jahres (für das Einrichtungsjahr 2017/2018 sind z.B. die Einkünfte des Jahres 2015 heranzuziehen). Die Einkünfte des maßgeblichen Kalenderjahres sind vollständig und lückenlos nachzuweisen (Kopie genügt).

Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten zu erbringenden Einkommensnachweise (nicht abschließend):

Nachweise	Bemerkung
1. Nachweise des Vorjahres	
Einkommensteuerbescheid	<p>Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden. Es ist der vollständige (alle Seiten) Bescheid vorzulegen. Maßgeblich ist der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ sowie sämtliche vom Progressionsvorbehalt erfassten Einkünfte und Leistungen.</p> <p>Alle zusätzlichen Einkünfte, die sich im Einkommensteuerbescheid nicht wiederfinden, sind gesondert zu belegen.</p>
Schriftliche Bestätigung über Vorlage der Einkünfte	<p>In allen Fällen, in denen ein Einkommensteuerbescheid nicht vorgelegt werden kann, ist zusammen mit den Einkommensnachweisen eine (formlose) schriftliche Bestätigung einzureichen, dass (außer den vorgelegten) keine zusätzlichen Einkünfte vorhanden waren.</p>
Lohnsteuerbescheinigung(en)	<p>Wenn Sie nichtselbstständig beschäftigt und nicht zur Einkommensteuer veranlagt waren.</p>
Verdienstnachweise	<p>Alternativ zur Lohnsteuerbescheinigung oder bei geringfügiger Beschäftigung. Achten Sie bitte darauf, dass das komplette maßgebliche Jahr abgedeckt ist.</p>
Wohngeld/Kinderzuschlag	<p>Muss nachgewiesen werden, falls zutreffend.</p>
Unterhalt (Ehegatten- und Kindesunterhalt)	<p>Bei Alleinerziehenden/Geschiedenen müssen Angaben zum Unterhalt im maßgeblichen Jahr gemacht und soweit möglich auch belegt werden (z.B. durch Kontoauszüge).</p>
Unterhaltsvorschuss	<p>Muss, falls zutreffend, durch Bescheide belegt werden.</p>

Sorgerechtsbescheinigung	Von einer mit dem Vater des Kindes nicht verheirateten Mutter ist eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.
Geringfügige Beschäftigung	Die Höhe der Einkünfte („auf 450 Euro-Basis“) ist anzugeben und zu belegen.
Renten (z.B. Altersruhegeld, Witwen- und Waisenrente, Pensionen)	Sind durch Rentenbescheid(e) nachzuweisen.
Elterngeld	Ist anzugeben; der Elterngeldbescheid ist vorzulegen.
Betreuungsgeld	Zählt als Einkommen, die Höhe des Betreuungsgeldes muss nachgewiesen werden.
Mutterschaftsgeld (von der Krankenkasse und Arbeitgeberzuschuss)	Muss nachgewiesen werden, falls zutreffend.
Arbeitslosengeld I	Muss nachgewiesen werden, falls zutreffend.
Krankengeld	Muss nachgewiesen werden, falls zutreffend.
BAföG	Die Höhe des BAföG ist zu belegen. Als Einkommen wird nur der Zuschuss-Anteil angerechnet.
Bescheide über Hilfe zum Lebensunterhalt (nach §§ 27 ff. SGB XII)	Sofern im maßgeblichen Kalenderjahr die nebenstehenden Leistungen bezogen wurden, sind in jedem Fall alle entsprechenden vollständigen (alle Seiten) Nachweise vorzulegen. Bei einem aktuellen Bezug der nebenstehenden Leistungen (siehe Punkt 2 „Aktuelle Nachweise“).
Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (nach § 19 SGB II: Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld)	
Bescheide über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	

2. Aktuelle Nachweise	
Bescheide über Hilfe zum Lebensunterhalt (nach §§ 27 ff. SGB XII)	Sofern im laufenden Tageseinrichtungsjahr die nebenstehenden Leistungen bezogen werden, sind in jedem Fall die entsprechenden aktuellen vollständigen (alle Seiten) Nachweise vorzulegen.
Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (nach § 19 SGB II: Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld)	
Bescheide über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	
3. Besondere Belastungen	
Informationen zur Antragstellung im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe und die dafür erforderlichen Nachweise erhalten Sie unter Punkt 3.4 (ab Seite 9).	
4. Nicht nachzuweisen sind	
Landeserziehungsgeld	Wird nicht als Einkommen angerechnet.
Kindergeld	Wird nicht als Einkommen angerechnet.

Sollten keine der genannten Einkünfte vorliegen, so ist der Zentralen Gebührenstelle mitzuteilen, mit welchen finanziellen Mitteln im maßgeblichen Jahr der Lebensunterhalt bestritten wurde.

Einkommensnachweise können Sie an Ihrer Kita abgeben (bitte im verschlossenen Kuvert) oder per Post oder persönlich an die Zentrale Gebührenstelle übermitteln. Bitte geben Sie immer den Namen des Kindes und die besuchte Einrichtung an.

Für Neuanmeldungen:

Bitte bringen Sie Ihre Einkommensbelege unbedingt zur Anmeldung mit und nutzen Sie bitte auf jeden Fall auch die Möglichkeit der „Selbsteinschätzung“ (siehe Seite 18, Punkt 4).

6. Welche Fristen sind bei der Antragstellung zu beachten?

Die vorläufige Ermäßigung bei Neueintritten (siehe Seite 18) und bei Folgeanträgen (für Kinder, die bereits im vorangegangenen Tageseinrichtungsjahr eine städtische Kita besucht haben, ist die im Vorjahr berechnete Besuchsgebühr vorläufig weiter zu bezahlen) ist bis zum 31.12. des Tageseinrichtungsjahres begrenzt. Ist bis zum 31.12. noch kein Antrag mit **vollständigen** Unterlagen eingegangen, wird rückwirkend zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres die reguläre Gebühr fällig (§ 5 Abs. 4 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

Gehen nachträglich der vollstän-dige Antrag und die vollständigen Belege bis zum Ende des Tageseinrichtungsjahres (31.08.) bei der Landeshauptstadt ein, wird rückwirkend zum Beginn des Tageseinrichtungsjahres die Besuchsgebühr ermäßigt. Der Nachweis der maßgeblichen Einkünfte ist allerdings zu erbringen (§ 5 Abs. 6 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

Liegen die **vollständigen** Nachweise bis zum 31.08. nicht vor, ist eine Gebührenermäßigung nicht mehr zulässig, auch wenn Belege nachgereicht werden.

7. Wer ist zahlungspflichtig?

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieses zahlungspflichtig (§ 4 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

8. Wie hoch sind die Besuchsgebühren im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung?

Der Freistaat Bayern gewährt für Kinder, die im darauffolgenden Schuljahr schulpflichtig werden, einen monatlichen Zuschuss von 100,00 €.

Für Sie als Eltern eines Kindes, das ab September 2018 schulpflichtig wird, hat diese Regelung folgende Auswirkungen:
Wenn Sie keinen Antrag auf eine Gebührenermäßigung stellen möchten, erfolgt die Reduzierung der Besuchsgebühren „automatisch“ und Sie erhalten in Ihrem Gebührenbescheid für das Einrichtungsjahr 2017/2018 den entsprechend niedrigeren Betrag mitgeteilt.

Beachten Sie bitte, dass die Gebührenreduzierung in der Regel noch nicht zu Beginn des Einrichtungsjahres erfolgen kann. Je nach Zeitpunkt der Bescheiderstellung wird die Besuchsgebühr rückwirkend zum Beginn des Einrichtungsjahres angepasst.

Wenn Sie einen Antrag auf Gebührenermäßigung stellen möchten (hierzu zählt auch die Geschwisterermäßigung), so sollten Sie dies möglichst bereits zu Beginn des Einrichtungsjahres erledigen und die erforderlichen Einkommensnachweise vollständig einreichen. Die Zentrale Gebührenstelle wird dann so rasch wie möglich die Berechnung der Besuchsgebühren vornehmen und die errechnete monatliche Besuchsgebühr nochmals (für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten) um den o. g. staatlichen Zuschuss von 100,00 € reduzieren.

Die Höhe der Besuchsgebühren im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung können Sie der Anlage 3 entnehmen.

Eine Ermäßigung durch den staatlichen Zuschuss ist auch für Kindergartenkinder, die auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden (sog. „Kann“- Kinder) möglich.

Achtung: Der Zuschuss wird in diesem Fall erst ab dem Monat der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung bei der zuständigen Grundschule gewährt.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Zentralen Gebührenstelle eine Kopie des Antrags auf vorzeitige Einschulung vorgelegt wird.

9. Was ist bei einer längeren Abwesenheit des Kindes zu beachten? (Ersatzlose Schließung siehe Punkt 10)

Wenn Sie Ihr Kind für mindestens 5, 10, 15 oder 20 zusammenhängende Besuchstage bei Ihrer Kindertageseinrichtung **rechtzeitig vorher** vom Essen abmelden, bezahlen Sie nur das anteilige (bzw. bei mindestens 20 zusammenhängenden Besuchstagen gar kein) Verpflegungsgeld. Einzelne Fehltage können leider nicht berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung). Wochenende und Feiertage sind keine Besuchstage. Die Minderung (= Reduzierung) des Verpflegungsgeldes wird von der **jeweiligen Einrichtung** in eigener Zuständigkeit veranlasst. Je nach Anzahl der zusammenhängenden Abwesenheitstage können sich folgende Minderungen ergeben:

Abwesenheitstage des Kindes – Prozentuale Minderung des monatlichen Verpflegungsgeldes:

- 0 – 4 Tage: keine Minderung möglich
- 5 – 9 Tage: 25 % des Monatsbetrages
- 10 – 14 Tage: 50 % des Monatsbetrages
- 15 – 19 Tage: 75 % des Monatsbetrages
- ab 20 Tagen: komplette Minderung

Die Verrechnung des gutgeschriebenen Verpflegungsgeldes erfolgt aus EDV- und buchungstechnischen Gründen leider mit Verzögerung. Eine Minderung der Besuchsgebühr ist grundsätzlich nicht möglich.

Besuchsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.

10. Ersatzlose Schließung einer Einrichtung

Abweichend von den unter Punkt 9 aufgeführten Festlegungen gilt gemäß § 11 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung folgendes:

Wird eine Einrichtung ersatzlos, beispielsweise wegen eines Streiks des Erziehungspersonals, geschlossen, so verringert sich sowohl die Besuchsgebühr als auch das Verpflegungsgeld für jeden vollen Schließungstag um ein Zwanzigstel. Eine Minderung für mehr als 20 Schließungstage ist allerdings nicht möglich. Die regulären jährlichen Schließungstage einschließlich der zulässigen Klausur- und Fenstertage zählen nicht als ersatzlose Schließstage.

11. Wie wird den Eltern die Höhe der Gebühren mitgeteilt?

Die Höhe der monatlichen Besuchsgebühren und des täglichen Verpflegungsgeldes (sowie die aus der Festsetzung resultierenden Minderungen und Nachforderungen) wird für jedes Einrichtungjahr neu festgesetzt und den Eltern mit einem schriftlichen Bescheid der Zentralen Gebührenstelle mitgeteilt. Je nach Fallkonstellation kann dieser Bescheid vorläufig (bei einer Selbsteinschätzung für Neuanmeldungen, siehe Seite 18, Punkt 4) oder endgültig (im „Normalfall“) sein. Im Falle der Vorläufigkeit erfolgt in jedem Fall eine nochmalige Prüfung anhand der vorliegenden Einkommensbelege und die Erstellung eines geänderten (endgültigen) Bescheides.

12. Wann erhalte ich meinen Gebührenbescheid?

Die Arbeit der Zentralen Gebührenstelle ist personell und organisatorisch jeweils auf ein Kindertageseinrichtungsjahr (01.09. bis 31.08.) ausgerichtet. Dies bedeutet, dass die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Zentralen Gebührenstelle die ihnen zugewiesenen Fälle in der Regel im Laufe des Jahres bearbeiten. Im Rahmen dieser Bearbeitung wird versucht, Neuanmeldungen und Sozialleistungsbezieher vorrangig abzurechnen. Dennoch kann in vielen Fällen die Bescheiderstellung erst im zweiten Halbjahr des Einrichtungsjahres erfolgen.

13. Welche finanziellen Auswirkungen hat der Gebührenbescheid?

Mit dem Gebührenbescheid werden die Kindertageseinrichtungsgebühren rückwirkend zum Beginn des Einrichtungsjahres festgesetzt. Je nach Zeitpunkt der Bescheiderstellung (siehe auch Punkt 12) kann der Bescheid eine Minderung (z.B. wenn bisher vorläufig zu hohe Besuchsgebühren festgesetzt waren), aber auch eine Nachforderung (z.B. wenn bisher noch keine oder vorläufig sehr niedrige Besuchsgebühren festgesetzt waren) beinhalten.

Achtung: Bei Folgeanträgen wird im neuen Einrichtungsjahr weiterhin die bisherige Gebühr solange gefordert, bis ein neuer Gebührenbescheid erfolgt.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, hohe Gebührennachforderungen sofort zu begleichen, so können Sie mit dem Kassen- und Steueramt München auch Ratenzahlungen vereinbaren.

14. Wie sind die Gebühren zu bezahlen?

Eltern als Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren unter Angabe der Kassenkontonummer bei Geldinstituten einzuzahlen. Die Kassenkontonummer wird den Eltern erst im Rahmen der Bescheiderstellung mitgeteilt. Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld werden jeweils zum 20. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig (§ 12 Satz 3 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

15. Was ist bei Änderungen im laufenden Einrichtungsjahr zu beachten?

Im laufenden Einrichtungsjahr können sich verschiedenste Arten von Änderungen ergeben (z.B. Änderung der Buchungszeit, der Familienverhältnisse, Anschrift, Bankverbindung oder eine Beendigung eines aktuellen Sozialleistungsbezugs).

Die jeweilige Änderung sollte der Einrichtung unverzüglich bekannt gegeben werden. Sollten die Änderungen Auswirkung auf die Höhe der Gebühren haben, so erhalten Sie von der Zentralen Gebührenstelle einen schriftlichen Änderungsbescheid.

Die Abmeldung eines Kindes erfolgt grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats direkt beim Erziehungspersonal (§ 6 Abs. 4 Kindertageseinrichtungssatzung, § 6 Abs. 3 Tagesheimsatzung).

16. Was kann ich tun, wenn ich mit der Höhe der festgesetzten Gebühren nicht einverstanden bin?

Sie sollten zuerst die Zentrale Gebührenstelle kontaktieren. Sie können anrufen oder die Zentrale Gebührenstelle auch persönlich aufsuchen (Persönliche und telefonische Erreichbarkeit sowie E-Mail-Adresse und Fax-Nummern siehe Punkt 21, Seite 31).

Sowohl am Telefon oder auch in einem persönlichen Gespräch im Service-Point stehen Ihnen kompetente Gebührensachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter zur Verfügung, die Sie gerne über die Zusammensetzung Ihrer Kindertageseinrichtungsgebühren informieren.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, gegen den Gebührenbescheid Widerspruch oder Klage einzureichen.

Bitte beachten Sie hierzu die Rechtsbehelfsbelehrung in Ihrem Gebührenbescheid.

Widersprüche gegen die festgesetzten
Gebühren richten Sie bitte an:
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA – Zentrale Gebührenstelle
Bayerstraße 28
80335 München
Telefax: (089) 233-84494 oder (089) 233-84495

Hinweis: Die festgesetzten Gebühren sind (bis zur Klärung Ihrer Einwände) trotzdem weiter zu bezahlen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

17. Wer ist zuständig für Abbuchungen?

Für die Kita-Gebühren gibt es bei der Landeshauptstadt München eine Arbeitsteilung: Während das Referat für Bildung und Sport (genauer: die Zentrale Gebührenstelle) für die Festsetzung der Höhe der Kita-Gebühren zuständig ist, übernimmt das Kassen- und Steueramt den Zahlungsverkehr.

Für Abbuchungen ist deshalb ausschließlich das Kassen- und Steueramt München zuständig:
Herzog-Wilhelm-Str. 11
80331 München

Parteiverkehrszeiten:
Montag – Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr
Telefonische Auskunft erhalten Sie unter:
(089) 233-21888, Telefax: (089) 233-25381

18. Was passiert, wenn die Gebühren nicht bezahlt werden?

Werden Gebühren nicht bezahlt, so setzt das Kassen- und Steueramt ein entsprechendes Vollstreckungsverfahren in Gang. Bei weiterem Missachten der entsprechenden Gebührenforderungen müssen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden.

Darüber hinaus kommen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (wie z.B. Pfändung eines Kontos oder des Arbeitseinkommens) in Betracht. Informationen zum Beitreibungsverfahren erteilt Ihnen das Kassen- und Steueramt.

Als weitere Konsequenz kann ein Kind vom Besuch einer städtischen Kita ausgeschlossen werden.

19. Wie kann ich mich informieren?

Bei Fragen zur Gebührenfestsetzung:

Sie können die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung an den Einrichtungen oder auch im Internet einsehen (unter www.muenchen.de/kita). Im Kapitel „Gebühren und Entgelte“ sind darüber hinaus weitere wichtige Informationen ersichtlich.

Gerne können Sie sich auch direkt an die Zentrale Gebührenstelle wenden (siehe Seite 31, unter Punkt 21 „Zuständigkeiten und Adressen“).

Bei Fragen zum Zahlungsverkehr:

Alle Fragen zum Zahlungsverkehr beantwortet Ihnen das Kassen- und Steueramt München (siehe Seite 32).

20. Wer hilft mir bei der Suche nach einem Kita-Platz für mein Kind?

Im Referat für Bildung und Sport wurden für allgemeine Fragen zur Kinderbetreuung eine Beratungsstelle und ein Servicetelefon eingerichtet, die auch Auskünfte zu aktuell freien Plätzen an städtischen Kitas erteilen (siehe Seite 32).

Das Servicetelefon (Telefon (089) 233-96775) ist erreichbar:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.15 – 16.00 Uhr
Dienstag	7.15 – 17.00 Uhr
Freitag	7.15 – 13.00 Uhr

Beachten Sie bei der Suche nach einem Kita-Platz auch die Online-Plattform „kita finder+“ (siehe Seite 32).

21. Zuständigkeiten und Adressen

Referat für Bildung und Sport Geschäftsbereich KITA

Zentrale Gebührenstelle

Postanschrift: Bayerstraße 28, 80335 München

Büroadresse: Landsberger Straße 30, 80339 München

Die Zentrale Gebührenstelle ist zuständig für die Berechnung und Festsetzung der Gebühren für Besuch und Verpflegungsteilnahme an den städtischen Kindertageseinrichtungen: Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tagesheime und Häuser für Kinder.

Darüber hinaus nimmt die Zentrale Gebührenstelle auch die Einkommensberechnungen für Kinder in Einrichtungen der freigemeinnützigen und sonstigen Träger vor, die an der „Münchner Förderformel“ teilnehmen.

Parteiverkehrszeiten

(**Achtung:** Der Servicepoint befindet sich im Dienstgebäude der Zentralen Gebührenstelle in der **Landsberger Straße 30** im Erdgeschoss)

Montag:	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag:	13.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 – 12.00 Uhr

Telefonische Auskunft

Montag:	13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 – 15.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr

Telefon: (089) 233-96770

Telefax: (089) 233-84494 oder (089) 233-84495

Per E-Mail erreichen Sie die Zentrale Gebührenstelle unter:
kitasb.zg.rbs@muenchen.de.

Wichtig: Geben Sie im Schriftverkehr immer den Namen des Kindes und die besuchte Einrichtung sowie ggf. Ihre Kassenkontonummer an.

Das **Servicetelefon Kinderbetreuung** gibt allgemeine Informationen zu Kindertageseinrichtungen in München unter der Telefonnummer: (089) 233-96775.

Die KITA-Elternberatungsstelle unterstützt Münchner Familien bei der Suche nach einem passenden Betreuungsplatz für ihr Kind: Eltern mit Kindern im Alter von 0 – 10 Jahren können sich hier sowohl telefonisch als auch persönlich über Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder informieren und beraten lassen unter der Telefonnummer: (089) 233-96771 oder per E-Mail unter: kita-eltern@muenchen.de.

Zudem können Sie sich über die Online-Plattform **kita finder+** unter: www.muenchen.de/kita eine Übersicht über alle Kindertageseinrichtungen in München inklusive der Platzsituation der Einrichtungen für die Altersgruppe Ihres Kindes verschaffen und es online bei allen teilnehmenden Einrichtungen anmelden.

**Kassen- und Steueramt (Sachgebiete KF 33 und KF 34)
Herzog-Wilhelm-Straße 11
80331 München**

Bearbeitung von Zahlungsein- und ausgängen, Beitreibungsverfahren, Bankeinzugsverfahren, Beantragung von Stundungen, Informationen über offene Forderungen, Vereinbarung von Ratenzahlungen.

Parteiverkehrszeiten:
Montag – Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Telefonische Auskunft erhalten Sie unter: (089) 233-21888
Telefax: (089) 233-25381

Finanzamtsbestätigungen und Bescheinigungen für den Arbeitgeber erhalten Sie an der Infothek im Erdgeschoss des Kassen- und Steueramtes (Telefon: (089) 233-27822). Diese Bestätigungen sind kostenpflichtig. Eine persönliche Vorsprache zu den Parteiverkehrszeiten wird empfohlen.

Wichtig: Das Kassen- und Steueramt erteilt keine Auskünfte zur Gebührenhöhe und Gebührenfestsetzung (wie z.B. zu vorläufigen Gebührenbescheiden, endgültigen Gebührenbescheiden, Änderungsbescheiden, etc.).

Städtische Kindertageseinrichtungen

Die städtischen Kitas sind zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Gebührenermäßigung und die Weiterleitung von Einkommensunterlagen an die Zentrale Gebührenstelle, sowie verantwortlich für eine ordnungsgemäße Abrechnung der monatlichen Gebühren für die Verpflegungsteilnahme.

Bezirkssozialarbeit (BSA)

In der städtischen Bezirkssozialarbeit arbeiten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in den Sozialbürgerhäusern. Sie unterstützen und beraten Menschen in schwierigen Lebenssituationen und werden auch auf Initiative Dritter tätig. Sie machen Hausbesuche und bei Bedarf arbeiten sie mit Schulen, Kitas und anderen Institutionen und Ämtern zusammen.

Jedem Sozialbürgerhaus sind bestimmte Stadtbezirke zugeordnet. Ihre zuständige Ansprechperson erreichen Sie rasch, wenn Sie im Telefonat den Grund Ihres Anrufes und Ihre genaue Wohnadresse nennen. Auch besteht per Internet unter www.muenchen.de/sbh auf der Seite des Sozialreferates (unter „Suche nach dem zuständigen Sozialbürgerhaus“) die Möglichkeit, durch Eingabe der exakten Anschrift das zuständige Sozialbürgerhaus ausfindig zu machen. Auf den folgenden Seiten dieser Broschüre finden Sie eine Auflistung aller Sozialbürgerhäuser der Landeshauptstadt München.

Zu einer evtl. Gebührenermäßigung bei Vorliegen einer sozialpädagogischen Notlage siehe auch Seite 8 unter Punkt 3.3.

22. Münchens Sozialbürgerhäuser

Sozialbürgerhaus Mitte

(Altstadt-Lehel, Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, Maxvorstadt)
Schwanthalerstr. 62
80336 München
Tel. (089) 233-96805
Fax (089) 233-46752
sbh-mitte.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Schwabing – Freimann

(Schwabing-West, Schwabing-Freimann)
Heidemannstr. 170
80939 München
Tel. (089) 233-96811
Fax (089) 233-33015
sbh-sf.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Orleansplatz

(Au-Haidhausen, Bogenhausen)
Orleansplatz 11
81667 München
Tel. (089) 233-96806
Fax (089) 233-48012
sbh-ori.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Sendling

(Sendling, Sendling-Westpark)
Meindlstr. 20
81373 München
Tel. (089) 233-96809
Fax (089) 233-33623
sbh-sw.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Laim – Schwanthalerhöhe

(Schwanthalerhöhe, Laim)
Dillwächterstr. 7
80686 München
Tel. (089) 233-96801
Fax (089) 233-42909
sbh-ls.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Neuhausen – Moosach

(Neuhausen-Nymphenburg, Moosach)
Ehrenbreitsteiner Str. 24
80993 München
Tel. (089) 233-96802
Fax (089) 233-46131
sbh-nm.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Nord

(Milbertshofen – Am Hart – Feldmoching –
Hasenberg)
Knorrstraße 101-103
80807 München
Tel. (089) 233-96803
Fax (089) 233-41125
sbh-nord.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Berg am Laim –

Trudering – Riem
(Berg am Laim, Trudering-Riem)
Streitfeldstr. 23
81673 München
Tel. (089) 233-96808
Fax (089) 233-33550
sbh-btr.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Ramersdorf – Perlach

(Ramersdorf-Perlach)
Thomas-Dehler-Str. 16
81737 München
Tel. (089) 233-96812
Fax (089) 233-35331
sbh-rp.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Giesing – Harlaching

(Obergiesing, Untergiesing-Harlaching)
Werner-Schlierf-Str. 9
81539 München
Tel. (089) 233-96807
Fax (089) 233-67407
sbh-gh.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Plinganserstraße

(Thalkirchen – Obersendling – Fürstenried - Forstenried –
Solln, Blumenau, Großhadern, Kleinhadern)
Plinganserstr. 150
81369 München
Tel. (089) 233-96800
Fax (089) 233-34812
sbh-pli.soz@muenchen.de

Sozialbürgerhaus Pasing

(Pasing – Obermenzing, Aubing – Lochhausen –
Langwied, Allach – Untermenzing)
Landsberger Str. 486
81241 München
Tel. (089) 233-96804
Fax (089) 233-37200
sbh-pasing.soz@muenchen.de

23. Glossar (Definitionen)

Bescheinigung über gezahlte Kindertageseinrichtungsgebühren

Vom Kassen- und Steueramt können Sie eine Aufstellung über die für den Besuch Ihres Kindes in einer städt. Kita erhobenen Besuchsgebühren erhalten. Diese Aufstellung ist kostenpflichtig. In der Regel akzeptiert Ihr Finanzamt allerdings auch die Gebührenbescheide der Zentralen Gebührenstelle in Verbindung mit den Kontoauszügen der einzelnen Monate. Bitte bewahren Sie deshalb Ihre Gebührenbescheide gut auf.

Besuchsgebühr

Die Landeshauptstadt München erhebt für den Besuch der Kinder in den städtischen Kindertageseinrichtungen Besuchsgebühren.

Buchungszeit

Die Buchungszeit ist der zeitliche Rahmen für den Besuch eines Kindes in einer städtischen Kita. Unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben sind unterschiedliche, stundenweise Buchungen möglich.

Haus für Kinder

Häuser für Kinder sind einerseits Kindertageseinrichtungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter von der neunten Lebenswoche bis zum Übertritt in die Schule oder länger. Kinderkrippe/Kindergarten oder Kinderkrippe/Kindergarten/Hort befinden sich hier in einem Haus und haben eine gemeinsame Leitung. Altersmischung ist möglich! Zum anderen werden auch Kindertageseinrichtungen, in denen Kindergarten- und Hortkinder betreut werden, als Häuser für Kinder bezeichnet.

Hort

Horte sind Einrichtungen, die Kinder im schulpflichtigen Alter außerhalb des Schulunterrichts bilden, erziehen und betreuen. Die altersgemischten Gruppen mit 25 Kindern werden in der Regel von zwei pädagogischen Fachkräften betreut. Horte sind entweder im Schulgebäude oder schulnah in eigenen Gebäuden, zum Teil auf dem Schulgelände, angesiedelt. Dies stellt eine gute Voraussetzung für die notwendige Kooperation mit der Schule dar.

Integrationshort

Integrationshorte bilden, erziehen und betreuen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam in einer Gruppe. Grundsatz ist die Integration/Inklusion der behinderten Kinder.

Integrationskindergarten

Integrationskindergärten bilden, erziehen und betreuen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam in einer Gruppe. Grundsatz ist die Integration/Inklusion der behinderten Kinder.

Integrative Kinderkrippe

Integrative Kinderkrippen bilden, erziehen und betreuen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam in einer Gruppe. Grundsatz ist die Integration/Inklusion der behinderten Kinder. Die Gruppe setzt sich aus drei behinderten und sechs nichtbehinderten Kindern zusammen.

Kindergarten

Kindergärten sind Einrichtungen im vorschulischen Bereich. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Die Kindergruppen sind altersgemischt zusammengesetzt und werden, abhängig von der Öffnungszeit, von zwei oder drei pädagogischen Fachkräften betreut. Eine Gruppe besteht aus maximal 25 Kindern.

Kinderkrippe

Kinderkrippen sind Tageseinrichtungen für Kinder von 9 Wochen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Sie haben den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung. Dies erfolgt in altersgemischten Gruppen mit bis zu zwölf Plätzen durch zwei ausgebildete pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte pro Gruppe.

Kindertageseinrichtung

Kindertageseinrichtungen sind Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Kindertageseinrichtungsgebühren

Die Kindertageseinrichtungsgebühren setzen sich zusammen aus der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld.

Münchener Förderformel

Die „Münchener Förderformel“ ist ein kommunales Finanzierungs- und Förderungskonzept für Kindertageseinrichtungen in München. Einrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger, die der Münchener Förderformel beitreten, müssen u. a. eine Staffelung der Elternentgelte mit der Möglichkeit von einkommensabhängigen Ermäßigungen sowie Zweit- und Drittkinderermäßigungen analog den städtischen Satzungsregelungen anbieten.

Selbsteinschätzung

Mit der Abgabe einer Selbsteinschätzung der maßgeblichen Einkünfte im Aufnahmeblatt durch die Eltern wird sichergestellt, dass sehr rasch ein (vorläufiger) Gebührenbescheid erstellt werden kann, unabhängig davon, ob die Einkommensunterlagen der Zentralen Gebührenstelle bereits vorliegen oder ob diese vollständig sind. In der Folge können zeitnah Gebührenforderungen bereits in annähernd „richtiger“ Höhe abgebucht und hohe Nachforderungen vermieden werden.

Tagesheim

Tagesheime sind Einrichtungen für Schulkinder zur Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit. Aufgabe des Tagesheimes ist es, einen möglichst engen pädagogischen Verbund zwischen Schule und Tagesheim im Sinn einer Ganztagschule anzustreben. Diese Erziehungsaufgabe wird von hauptamtlichen Erziehungskräften und Lehrkräften im Nebenamt gemeinsam geleistet. Die Gruppen im Tagesheim sind, im Gegensatz zu Hortgruppen, grundsätzlich nach Jahrgangsstufen gegliedert. Die Gruppenstärke in Tagesheimen soll in der Regel 25 Kinder nicht überschreiten. Die Lerngemeinschaften der Klassen sollen zu Arbeits- und Spielgemeinschaften in kleineren und größeren, auch altersgemischten Gruppen, erweitert werden.

Verpflegungsgeld

Nimmt das Kind am Essen teil, so ist für die Tagesverpflegung entsprechend der gewählten Besuchsart zusätzlich zur Besuchsgebühr ein Verpflegungsgeld zu entrichten.

24. Gebühren

Anlage 1 Monatliche Besuchsgebühren in Kinderkrippen (Stand September 2017)

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	bis 4 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 5 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 6 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 7 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 8 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 9 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	über 9 Std. (monatl. Besuchsgebühr)
Einkommensabhängige Ermäßigungsgebühr (maßgebliche Jahreseinkünfte)							
bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 20.000 €	6 €	11 €	16 €	21 €	26 €	31 €	36 €
bis 25.000 €	25 €	33 €	41 €	47 €	55 €	63 €	68 €
bis 30.000 €	52 €	65 €	78 €	91 €	102 €	109 €	115 €
bis 35.000 €	78 €	97 €	116 €	135 €	152 €	161 €	166 €
bis 40.000 €	97 €	120 €	143 €	166 €	186 €	198 €	208 €
bis 45.000 €	115 €	143 €	171 €	199 €	224 €	240 €	252 €
bis 50.000 €	132 €	165 €	198 €	231 €	260 €	278 €	293 €
bis 55.000 €	150 €	188 €	226 €	264 €	298 €	317 €	334 €
bis 60.000 €	169 €	211 €	253 €	295 €	332 €	354 €	373 €
über 60.000 € (reguläre Gebühr)	187 €	234 €	281 €	328 €	370 €	397 €	421 €

Anlage 2

Monatliche Besuchsgebühren in Kindergärten (Stand September 2017)

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	bis 4 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 5 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 6 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 7 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 8 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 9 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	über 9 Std. (monatl. Besuchsgebühr)
Einkommensabhängige Ermäßigungsgebühr (maßgebliche Jahreseinkünfte)							
bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 20.000 €	17 €	20 €	23 €	26 €	29 €	32 €	35 €
bis 25.000 €	24 €	29 €	34 €	39 €	44 €	49 €	54 €
bis 30.000 €	32 €	39 €	46 €	53 €	60 €	67 €	74 €
bis 35.000 €	41 €	50 €	59 €	68 €	77 €	86 €	95 €
bis 40.000 €	50 €	61 €	72 €	83 €	94 €	105 €	116 €
bis 45.000 €	55 €	68 €	81 €	94 €	107 €	120 €	133 €
bis 50.000 €	60 €	75 €	90 €	105 €	120 €	135 €	150 €
bis 55.000 €	65 €	82 €	99 €	116 €	133 €	150 €	167 €
bis 60.000 €	71 €	90 €	109 €	128 €	147 €	166 €	185 €
über 60.000 € (reguläre Gebühr)	76 €	97 €	118 €	139 €	160 €	181 €	202 €

Anlage 3
Monatliche Besuchsgebühren im letzten Kindergartenjahr
vor der Einschulung
(Stand September 2017)

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	bis 4 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 5 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 6 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 7 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 8 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	bis 9 Std. (monatl. Besuchsgebühr)	über 9 Std. (monatl. Besuchsgebühr)
---	---------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------	--

Einkommensabhängige Ermäßigungsgebühr (maßgebliche Jahreseinkünfte)

bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 35.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 40.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5 €	16 €
bis 45.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	7 €	20 €	33 €
bis 50.000 €	0 €	0 €	0 €	5 €	20 €	35 €	50 €
bis 55.000 €	0 €	0 €	0 €	16 €	33 €	50 €	67 €
bis 60.000 €	0 €	0 €	9 €	28 €	47 €	66 €	85 €
über 60.000 € (reguläre Gebühr)	0 €	0 €	18 €	39 €	60 €	81 €	102 €

Anlage 4

Monatliche Besuchsgebühren in Horten und Tagesheimen (Stand September 2017)

Einkünfte Euro bis 2 Std. bis 3 Std. bis 4 Std. bis 5 Std. bis 6 Std. über 6 Std.

Einkommensabhängige Ermäßigungsgebühr (maßgebliche Jahreseinkünfte)						
bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 20.000 €	22 €	25 €	28 €	31 €	34 €	37 €
bis 25.000 €	33 €	36 €	39 €	42 €	45 €	48 €
bis 30.000 €	44 €	48 €	52 €	56 €	60 €	64 €
bis 35.000 €	57 €	61 €	65 €	69 €	73 €	77 €
bis 40.000 €	70 €	74 €	78 €	82 €	86 €	90 €
bis 45.000 €	83 €	87 €	91 €	95 €	99 €	103 €
bis 50.000 €	94 €	98 €	102 €	106 €	110 €	114 €
bis 55.000 €	98 €	102 €	112 €	117 €	121 €	125 €
bis 60.000 €	102 €	107 €	117 €	128 €	132 €	136 €
über 60.000 € (reguläre Gebühr)	107 €	116 €	121 €	136 €	151 €	166 €

Anlage 5 Verpflegungsgeld in städtischen Kindertageseinrichtungen (Stand September 2017)

Einrichtungsart	Verpflegungsgeld	
	täglich	monatlich
Kind im Kindergarten	3,75 €	75,00 €
Kind im Hort	3,95 €	79,00 €
Kind im Tagesheim	3,95 €	79,00 €
Kind im Haus für Kinder bis zum 3. Lebensjahr, Kurzzeitplatz (bis 6 Stunden täglich)	3,55 €	71,00 €
Kind im Haus für Kinder bis zum 3. Lebensjahr, Langzeitplatz (über 6 Stunden täglich)	3,85 €	77,00 €
Kind im Haus für Kinder (mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis 3 Jahren) ab dem 3. Lebensjahr	4,25 €	85,00 €
Kind im Haus für Kinder (mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis 3 Jahren) im Hort	4,45 €	89,00 €
Kind in Kinderkrippe, Kurzzeitplatz (bis 6 Stunden täglich)	3,55 €	71,00 €
Kind in Kinderkrippe, Langzeitplatz (über 6 Stunden täglich)	3,85 €	77,00 €
Kind in Kinderkrippe, Buchungszeit außerhalb der Mittagszeit von 11 bis 13 Uhr	1,85 €	37,00 €

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Presse und Kommunikation
Bayerstraße 28
80335 München

Kontakt:
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Zentrale Gebührenstelle

Postanschrift:
Bayerstraße 28
80335 München

Dienstgebäude:
Landsberger Straße 30
80339 München

www.muenchen.de/kita
(089) 233-96770
kitasb.zg.rbs@muenchen.de

Redaktion:
Geschäftsbereich KITA
Kommunikation und Marketing
Landsberger Straße 30
80339 München

Gestaltung: maurer und sigl, München
Fotos: Michael Nagy, Presse- und Informationsamt

Druck: Appel & Klinger, Marktrodach
Gedruckt auf Papier aus 100 % Recyclingpapier
Auflage: 43.000 Stück
Stand: Oktober 2017

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.muenchen.de/kita

